

**Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang  
„Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ vom 17. Juni 2015**

**Vom 08.02.2017**

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 08.02.2017 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 08.02.2017 seine Zustimmung erteilt.

**Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ vom 17. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 88/2015) wird wie folgt geändert:

**1. Satz 3 wird wie folgt geändert:**

*„Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 17.08.2015, Az. 94.30-24813 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.“*

**2. Satz 4 wird wie folgt geändert:**

*„Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 29.07.2015, Az. 35/2112 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.“*

**3. § 4 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 6 Nr. 1 wird das Akronym OEP geändert in OSP:

*„1. Das Basisstudium im 1. und 2. Semester wird mit der Vorprüfung (VoP) abgeschlossen, es beinhaltet alle Basismodule gemäß § 16 und das Orientierungspraktikum (OSP),“*

In Absatz 7 Nr. 5 wird das Akronym OEP geändert in OSP:

*„5. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):*

- Orientierungspraktikum (OSP), Berufsfeldpraktikum (BFP).“*

**4. § 10 erhält folgende Fassung:**

*„§ 10 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt*

*(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Endnoten in den Studienbereichen offen. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademi-*

sche Prüfungsamt und die/ der zuständige Modulverantwortliche des jeweiligen Studienbereichs bzw. Fachs zusammen. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- die Entscheidung über die Nichtzulassung zu Prüfungsleistungen,
- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Entscheidung über eine weitere Prüfungswiederholung im Ausnahmefall,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser BStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über Fristverlängerungsanträge,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,
- die Entscheidung über Fristverlängerungen bei der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelorarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 28,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften in der Funktion der Leiterin/des Leiters des Studiengangs sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das vom Senat auf Vorschlag der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung gewählt, und vom Rektor bzw. von der Rektorin bestellt wird. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt vier Jahre.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin/der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Er/sie wird durch die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter vertreten.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Studiengangleiterin/den Studiengangleiter übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In drin-

*genden Fällen hat die Vorsitzende/der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.*

*(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.*

*(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.“*

#### **5. § 13 erhält folgende Fassung:**

*„§ 13 Studienkommissionen der Fakultäten*

*(1) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage des Studiengangs ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Akademischen Prüfungsamts erforderlich.*

*(2) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.*

*(3) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:*

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,*
- die Bestellung der fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer gemäß § 12 im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots,*
- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,*
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation,*
- die Festlegung der im jeweiligen Semester zu evaluierenden Module.*

*Die Aufzählung ist nicht abschließend.“*

#### **6. § 32 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 wird zur Korrektur des Lehramtsbezugs Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

*„Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ erloschen.“*

#### **7. § 34 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

*„Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.“*

### **8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:**

In der Tabelle des Studienverlaufsplans wird das Akronym OEP geändert in OSP.

Die Legende erhält folgende Fassung:

„OSP = *Orientierungspraktikum*“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Heidelberg, 08.02.2017

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor